



www.gymnasium-essen-ueberruhr.de

Essen, den 07.08.20

Allgemeine Hygieneregeln für das Schuljahr 2020/21

Liebe Schülerin, lieber Schüler, (sehr geehrte Eltern,)

nach dem Ende dieser Sommerferien ist es das gesetzte Ziel, den Unterricht wieder in vollem Umfang in der Schule, d. h. als Präsenzunterricht stattfinden zu lassen. Da sich die Corona-Lage weitgehend unverändert darstellt, ist dazu weiterhin bzw. in besonderem Maße die Einhaltung entsprechender Verhaltensregeln zu beachten.

Lies Dir die folgenden Regeln und Hinweise bitte **gründlich** durch und halte sie stets ein! Frage im Zweifelsfall eine Lehrkraft!

Beachte auch die gesonderten Regeln z.B. für die Mensa, den Sportunterricht etc.!

a) Generelles Verhalten/ Verhalten in der Pause

Krankmeldung/ Anwesenheit

- Es herrscht Schul- und **Anwesenheitspflicht**.
- Auf dem ganzen Schulgelände herrscht die gesamte Zeit die Pflicht zum Tragen eines **Mund-Nase-Schutzes**; entsprechend bringe bitte für den gesamten Tag mehrere Mundschutze (3-4) zum Wechseln mit!
- Solltest Du eine **Vorerkrankung** haben, bei der eine Corona-Infektion besonders gefährlich wäre, entscheiden Deine Eltern, ob Du zur Schule gehst. Es muss dann jedoch zwingend eine umgehende Mitteilung an die Schule erfolgen, in der Deine Eltern auch eine stichhaltige Begründung liefern müssen. Wenn es um mehr als einige Tage geht, ist ein ärztliches Attest notwendig. In jedem Fall ist dann die Heimarbeit verpflichtend! (s. u.: „Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schüler ...“)
- Das Fernbleiben von der Schule zum Schutz von vorerkrankten Familienmitgliedern/ Angehörigen ist nicht vorgesehen. (s.u.; Sprich in dringenden Fällen mit Deiner Klassenlehrerin/ Deinem Klassenlehrer.)
- Jede kurzfristige oder dauerhafte **Erkrankung** muss umgehend im **Sekretariat gemeldet** werden!
- Bei Grippe-symptomen bleibe zuhause und setze Dich umgehend mit Deinem Hausarzt in Verbindung!
- Bei einem neu auftretenden **Schnupfen** bleibe zunächst einen Tag zu Hause und warte ab, ob andere Symptome hinzukommen! Falls Husten, Fieber etc. hinzukommen, verhandle wie bei Grippe!
- Wie vor Corona, darf das **Schulgelände** während der Schulzeit nur von Oberstufenschüler(inne)n verlassen werden. Auch im öffentlichen Raum sind aber natürlich die Vorgaben zu Abstand und Mund-Nasenschutz einzuhalten!
- Erscheine morgens frühestens 15 min vor Unterrichtsbeginn in der Schule. **Begib Dich umgehend zu Deinem Unterrichtsraum** (dieser ist bereits aufgeschlossen) und „hänge“ nicht auf dem Schulhof „herum“!

Verhalten in der Pause

- Verhalte Dich stets **verantwortungsvoll!**
- Außerhalb des Klassenraums (zum Unterricht s. u.) herrscht auf dem gesamten Schulgelände **Maskenpflicht**, d. h. auch auf dem Schulhof!

- Um die Zahl der möglichen Kontakte begrenzt zu halten, ist der **Schulhof in Aufenthaltsbereiche eingeteilt**. Beachte dazu den Übersichtsplan und halte Dich nur in dem für Deine Jahrgangsstufe vorgesehenen Bereich auf!

- Halte einen **Abstand** von 1,5 - 2 m zu anderen Personen und verzichte auf Körperkontakt (kein Händeschütteln, Küsschengeben, Abklatschen, gemeinsames Handy-Gucken ...)!)
- Halte die **Hände-Hygiene** ein, indem Du Dir (vor und) nach dem WC-Gang sowie vor (und nach) dem Essen die Hände gründlich wäschst!
- Halte im **WC** sowie in der Warteschlange Abstand. Die Jungen benutzen bitte die Kabinen (und nicht die Pissoirs). Kein Gedränge!
- Halte Dich an die **vorgegebenen Ein- und Ausgänge** und an die **Bewegungsrichtung** im Gebäude! (Sie sollen verhindern, dass Du Dich durch Gegenverkehr hindurchdrängeln musst.)
Schau Dir dazu gründlich den beigefügten Lageplan an. Plane Deine Wege vorher!
- Da der gesamte Innenbereich in den Pausen gesperrt ist, denke an **wetter-angemessene Kleidung!** (Winter is coming.)

- Das **PZ** ist nur Durchgangs- und KEIN Aufenthaltsbereich.
Der **Vertretungsplan** ist als Kreisverkehr zugänglich.
- Der **Kiosk** ist nur in der Mittagspause geöffnet.
- Die **Mensa** ist - nur - für die Klassen 5-7 geöffnet. Beachte dazu den entsprechenden Hygieneplan!
- Grundsätzlich ist es nicht verkehrt, sich seine **eigene Verpflegung** mitzubringen. Lass Dir nur Sachen mitgeben, die Du magst, und iss sie alleine! (Wer teilt, teilt ggf. auch Corona!)

Oberstufe: Frei- und Springstunden

- Bei unvorhergesehenen **Freistunden** (Ausfall der Lehrkraft) kann der reguläre Kursraum zum Aufenthalt und zum Arbeiten genutzt werden.
Es gelten die gleichen Regeln wie im Unterricht (fester Sitzplatz, Maske ... s.u.).
 - Bei regulär wiederkehrenden **Springstunden** ist der Aufenthaltsbereich:
 - a) außerhalb des Schulgeländes
 - b) in den auch für die Pause gültigen Außenbereichen
 - c) im PZ in den ausgewiesenen Bereichen: im Innenraum zum Entspannen, im mit Tischen eingestellten Außenraum zum Arbeiten
- Abstand und Maske** sind durchweg Pflicht!

b) Verhalten im Unterricht

- (- Der Unterricht in der Schule soll der Regelfall sein. Sollte aus irgendeinem Grund kurzfristig Heimarbeit nötig sein, wird diese nun wie Unterricht bewertet und benotet.)

Beim Betreten des Raumes

- Der Raum ist offen. Betrete den Raum zügig und mit **Sicherheitsabstand zum Vordermenschen**.
- **Wasche** Dir nach Betreten des Klassenraumes **als Erstes die Hände!**
Gehe dann zügig zu Deinem festen Platz! (Der in der ersten Stunde im Raum vergebene Platz ist Dein fester Sitzplatz!)
- Abstand halten!

Im Unterricht

- Da der Unterricht nun in ganzen Klassen erfolgt, ist eine Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich. Daher muss **während des Unterrichts der Mund-Nasenschutz** getragen werden!
- **Bleibe auf Deinem Platz sitzen!**
- **Leihe und verleihe keine Gegenstände!** Hole nur Gegenstände heraus, die Du benötigst!

Am Ende des Unterrichts

- Wenn der Unterricht endet und Deine Klasse/ Dein Kurs in diesem Raum an diesem Tag keinen Unterricht mehr hat, **reinigt der Ordnungsdienst unter Aufsicht und Mithilfe der Lehrerin/ des Lehrers die Tische.**

Nach dieser Reinigung waschen sich die SchülerInnen des Ordnungsdienstes die Hände.

- Zur Vermeidung von Gedränge vor allem in den Pausen **endet und beginnt der Unterricht zeitlich versetzt.**

Die **frühe Pausenschicht** beginnt 5 min vor dem Klingeln und endet mit dem ersten Pausenschluss-Klingeln; zu dieser Zeit musst Du also bereits am Klassenraum sein!

Dies betrifft die Räume des Erdgeschosses (R401 - R506, R701 - R807, N011-N013) sowie die des 2. OG im N-Gebäude (N202 - N217).

Die **späte Pausenschicht** beginnt mit dem Pausenbeginn-Klingeln und endet mit dem zweiten Pausenschlussklingeln; auch zu dieser Zeit musst Du also bereits am Klassenraum sein!

Dies betrifft die Räume des 1. OG (R411 - R614, R711 - R814), die H-Räume (H21 - H27) sowie dies des Kellergeschosses im N-Gebäude (NU15 - NU 17).

- Die Pausenzeiten wirken sich in der Folge auch auf den **Unterrichtsbeginn** aller anderen Stunden aus: Dieser ist in den Räumen mit früher Pausenschicht ebenfalls 5 min eher.

- Überlege, in welchen Raum Du als Nächstes musst, und plane den Weg!

- Endet der Unterricht vor einer längeren Pause, begib Dich zügig auf den zugewiesenen **Pausenhofbereich** (meist direkt vor dem Ausgang) und verlasse diesen nicht!

- Verlasse nach dem Unterricht den Klassenraum zügig, aber geordnet. Halte Abstand!

- Halte Dich an die vorgegebene **Laufrichtung!** (U.U. bedeutet dies, dass Du das Gebäude verlassen musst, um in den nächsten Raum zu gelangen.)

Mit freundlichen Grüßen

Ina Delank und Björn Burghardt (Gesundheitsbeauftragter)

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.